

CH_VB 89.227 vom 26. September 1990

Bundesverwaltung, 1990-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.227

FR: CH_VB 89.227 du 26 septembre 1990

IT: CH_VB 89.227 del 26 settembre 1990

Erwägungen

E. 26

septembre 1990 Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben) stimmen die folgenden Ratsmitglieder: *Votent pour la proposition de la commission (ne pas donner suite):* Allenspach, Ammano, Aregger, Auer, Bär, Basler, Braunschweig, Burckhardt, Cevey, Columberg, Coutau, Daepf, Darbellay, Déglise, Dubois, Ducret, Eggly, Engler, Euler, Fankhauser, Fierz, Fischer-Häggingen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Friderici, Gardiol, Giger, Graf, Gros, Guinand, Hess Otto, Hess Peter, Iten, Jeanneret, Jung, Lanz, Leuba, Luder, Maître, Mauch Rolf, Nebiker, Nussbaumer, Paccolat, Perey, Philipona, Pidoux, Rebeaud, Rechsteiner, Reichling, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Rychen, Savary-Vaud, Schmid, Schwab, Stamm, Steinegger, Stucky, Thür, Tschuppert, Weber-Schwyz, Wellauer, Wyss William, Zbinden Paul, Zölch, (66) Der Stimme enthält sich - S'abstient: Dreher 0) Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder - *Sont absents:* Baerlocher, Bäumlín, Blocher, Borei, Bürgi, Cotti, Couchepin, Etique, Feigenwinter, Grendelmeier, Günter, Gysin, Haller, Herczog, Houmard, Loeb, Longet, Loretan, Martin, Oehler, Ott, Petitpierre, Pini, Pitteloud, Ruffy, Sager, Savary-Fribourg, Schmidhalter, Spalti, Theubet, Widrig, Ziegler (32) Vizepräsident Bremi stimmt nicht M. Bremi, *vice-président, ne vote pas #ST# 89.229* Parlamentarische Initiative (Ruf) Mündigkeits- und Ehemündigkeitsalter 18 Initiative parlementaire (Ruf) Majorité civile et capacité de contracter mariage à 18 ans Kategorie V, Art. 68 GRN - Catégorie V, art. 68 RCN Wortlaut der Initiative vom 7. Juni 1989 Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ist dahingehend zu ändern, dass die Mündigkeit und die Ehemündigkeit erhält, wer das 18. Altersjahr vollendet hat. *Texte de l'initiative du 7 juin 1989 Le Code civil suisse du 10 décembre 1907 est à réviser de façon à octroyer la majorité civile et la capacité de contracter mariage à quiconque a atteint l'âge de 18 ans révolus.* Herr Schmid unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht: Wir unterbreiten Ihnen hiermit gemäss Artikel 21 ter des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) den Bericht der vorprüfenden Kommission über die von Nationalrat Ruf am 7. Juni 1989 eingereichte parlamentarische Initiative, welche die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre verlangt. Die Kommission hat am 14. November 1989 den Initianten angehört und zu ihren Beratungen eine Vertreterin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes beigezogen. Die Kommission hat mit 11 zu 0 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) beschlossen, dem Nationalrat zu beantragen, der parlamentarischen Initiative sei keine Folge zu geben. Die Kommission beantragt mit 16 zu 0 Stimmen, ihre Motion zu überweisen, die das Anliegen des Initianten aufnimmt. Schriftliche Begründung des Initianten (leicht gekürzt) Die beiden Vorstösse zur Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters sowie des Mündigkeitsalters sind als Einheit zu betrachten. Nachdem von anderer Seite die Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters bereits begründet wurde, möchte ich zusätzlich zur wahrscheinlich konsensfähigen Senkung des Wahl- und Stimmrechtsalters

auch die Senkung der zivilrechtlichen Mündigkeit nach Artikel 14 des Zivilgesetzbuches (ZGB) und damit verbunden der Ehemündigkeit nach Artikel 96 ZGB auf 18 Jahre beantragen. Zweifellos sind junge Menschen heute als Folge veränderter gesellschaftlicher Gegebenheiten wesentlich früher selbständig und entscheidungsfähig als vor Jahrzehnten; hauptsächlich aufgrund eines gut ausgebauten Bildungswesens und eines umfassenden Informationsangebotes durch die Medien verfügen sie über einen vertieften Einblick in die staatlichen Zusammenhänge und politischen Entscheidungsprozesse. Dieser Tatsache wird auch in anderen Rechtsbereichen Rechnung getragen, und umso mehr sollten bei einer Senkung der Altersgrenze das Stimm- und Wahlrechtsalter einerseits und die zivilrechtliche Mündigkeit andererseits aufeinander abgestimmt werden. In Beantwortung zweier parlamentarischer Vorstösse führte der Bundesrat am 5. September 1979 aus, es entspreche «über weite Strecken einer jüngeren schweizerischen Tradition», in der Diskussion über das Stimm- und Wahlrechtsalter einerseits und das Mündigkeitsalter andererseits «von einer notwendigen Übereinstimmung» zu sprechen. In ihrem überwiesenen Postulat «Mündigkeits- und Stimmrechtsalter» vom 18. Juni 1979 betonte die damalige Nationalrätin Bauer, «Mündigkeits- und Stimmrechtsalter müssen zusammenfallen». Zuletzt führte der Bundesrat im März 1987 bei der Antwort auf die Motion von Ständerat Schoch zur Herabsetzung des Mündigkeitsalters aus, es sei sinnvoll, die Frage des Stimm- und Wahlrechtsalters miteinzubeziehen. Die Motion wurde als Postulat überwiesen. Nach Artikel 14 Absatz 1 ZGB ist bekanntlich mündig, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat. Die Mündigkeit bildet zusammen mit der Urteilsfähigkeit die Voraussetzung für die volle rechtliche Handlungsfähigkeit, die vor allem den Abschluss von Verträgen erst ermöglicht. Urteilsfähigkeit wiederum bedeutet nach ZGB die Fähigkeit zu vernunftgemäsem Handeln. An die Ausübung der politischen Rechte können dieselben Anforderungen geknüpft werden wie an die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit. Das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre zu senken, die zivilrechtliche Mündigkeit als Voraussetzung der vollen rechtlichen Handlungsfähigkeit dagegen bei 20 Jahren zu belassen, wäre unlogisch und inkonsequent. Dies umso mehr, da in vielen Rechtsbereichen 18jährige den Erwachsenen seit langem gleichgestellt sind. Einige Beispiele: Im strafrechtlichen Bereich unterstehen Jugendliche ab 18 Jahren grundsätzlich den Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts, abgesehen von einer Sondernorm für junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren. Die Religionsmündigkeit ist bereits mit 16 Jahren gegeben. Mit 18 dürfen Jugendliche Personenwagen lenken und die damit verbundene Verantwortung übernehmen. Ab dem Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, müssen Arbeitnehmer AHV-, IV- und EO-Beiträge bezahlen. Bereits heute kann übrigens in besonderen Fällen nach Artikel 15 Absatz 1 ZGB die Mündigkeitserklärung ab 18 Jahren erfolgen. Die Ehemündigkeit liegt für Frauen heute generell bei 18 Jahren (für Männer bei 20). Sie kann auf 18 bzw. 17 Jahre gesenkt werden, wenn die Eltern zustimmen und eine behördliche Zustimmung vorliegt. Unmündige wiederum werden durch Heirat mündig, was im Extremfall für eine 17jährige Frau gelten kann. Der urteilsfähige Unmündige kann selbständige Rechtsgeschäfte abschliessen und Rechte ausüben, die ihm aus seiner Persönlichkeit willen zustehen. Seit der Revision des Zivilrechts ist er nach Artikel 323 ZGB voll handlungsfähig, soweit es um seinen Arbeitsverdienst und das daraus Ersparte geht. In den siebziger Jahren haben unsere Nachbarländer ihr Mündigkeitsalter angepasst, nur Liechtenstein hält noch an 20 Jäh-

digitali Parlamentarische Initiative (Ruf) 1. August. Arbeitsfreier Bundesfeiertag Initiative
parlementaire (Ruf) 1er août. Fête nationale fériée In Amtliches Bulletin der
Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale
dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band IV Volume Volume Session
Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat
Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 09 Séance Seduta
Geschäftsnummer 89.227 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 26.09.1990 - 16:00
Date Data Seite 1607-1614 Page Pagina Ref. No 20 018 989 Dieses Dokument wurde
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.